

Aufstellungsfristen Jahresabschluss

Kaufleute im Sinne des HGB haben – abgesehen von wenigen Ausnahmen – einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Hierzu gehört auch, den Jahresabschluss innerhalb der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Zeitvorgaben zu erstellen.

Nach § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften deren Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate nach Geschäftsjahresende zu erstellen. Sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht ist der Jahresabschluss für das Jahr 01 bis zum 31. März des Jahres 02 zu erstellen.

Kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 HGB brauchen den Jahresabschluss nicht innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses für kleine Kapitalgesellschaften beträgt sechs Monate, sofern dies einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht.

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche Kapitalgesellschaften die jeweils zwei der drei nachfolgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: 4.840.000 Euro nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Kapitalfehlbetrags
- Umsatzerlöse: 9.680.000 Euro im Jahr vor dem Abschlussstichtag
- Arbeitnehmer: 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Kleinstkapitalgesellschaften i.S.d. § 267a HGB vom Grunde her auch kleine Kapitalgesellschaften sind. Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss beträgt somit auch bei Kleinstkapitalgesellschaften 6 Monate.

Neben Kapitalgesellschaften haben auch den Kapitalgesellschaften gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB die o.g. Aufstellungsfristen für den jeweiligen Jahresabschluss zu beachten. Die Geläufigste Form einer Gesellschaft i.S.d. § 264a HGB ist die GmbH & Co. KG.

Liegt keine Kapitalgesellschaft und auch keine Gesellschaft i.S.d. § 264a HGB vor, so gelten die o.g. Aufstellungsfristen nicht. So ist bspw. eine offene Handelsgesellschaft (oHG) zur Buchführung und Bilanzierung i.S.d. Handelsgesetzbuches verpflichtet. Es handelt sich jedoch nicht um eine Kapitalgesellschaft und i.d.R. auch nicht um eine Gesellschaft i.S.d. § 264a HGB mit der Folge, dass die OHG ihre Bilanz auch zu einem späteren Zeitpunkt aufstellen darf.